

**Antrag an die Diözesanversammlung
der KLJB München und Freising
vom 16. – 18. Februar 2001 im Jugendhaus Josefstal**



5

Antragsteller: KLJB Diözesanvorstand

Antragsgegenstand:

Regelung zum Datenschutz im Diözesanverband München und Freising.

10

Antragstext:

Der Diözesanverband bestätigt ausdrücklich die Richtlinie zum Schutz personenbezogener Daten in der Katholischen Landjugendbewegung Deutschlands e.V., beschlossen vom Frühjahrs-Bundesausschuss 1995 (siehe Anhang unter dem Antrag), für das Gebiet des Diözesanverbandes München und Freising und ergänzt diese Richtlinie um folgende Punkte:

15

- a. Die Ortsebene, überörtliche Ebene (Pfarrverbandsrunde, Nachbarschaftsrunde, o.ä.) und Kreisverbandsebene können auf Daten für ihren jeweiligen Bezirk unter Berücksichtigung der o.a. Richtlinie zugreifen, wenn der jeweils zuständige Kreisvorstand zustimmt. Dazu ist ein Vorstandsbeschluss zu fassen, der der Diözesanstelle schriftlich auf dem Postwege zu gehen muss. Dort, wo kein Kreisvorstand besteht, müssen ersatzweise mindestens drei Kreisverantwortliche einen solchen Beschluss fassen.
- b. Der/Die jeweilige NutzerIn hat gegenüber der Diözesanstelle der KLJB München und Freising schriftlich zu bestätigen, dass er die von dort zur Verfügung gestellten Daten nur im Rahmen der o.a. Richtlinie nutzt, sie nicht an Dritte weiterleitet und für den Missbrauch der Daten persönlich haftet.
- c. Die personenbezogenen Daten dürfen nicht elektronisch und auch nicht auf elektronischen Speichermedien weitergegeben werden.
- d. Nach diesem Beschluss erfolgt im Rahmen des nächsten Versandes an alle Ortsverantwortlichen ein Rundschreiben, das von jedem Mitglied unterzeichnet wird. Darin wird von den Mitgliedern bestätigt, 1. dass dieser Beschluss zur Kenntnis genommen und akzeptiert wird und 2. dass der/die Einzelne, sein/ihr Recht zum Einspruch gegen die Weitergabe seiner/ihrer Daten innerhalb von 14 Tagen nach Unterschrift schriftlich an die Diözesanstelle zu richten hat.

20

25

30

35

Antrag

an den Frühjahrs-Bundesausschuss 1995

Antragsteller: Bundesvorstand der KLJB

Richtlinien zum Schutz personenbezogener Daten in der Katholischen Landjugendbewegung Deutschlands e.V.

40

1. Personenbezogene Daten von Mitgliedern sind, wie dies bereits in allen Diözesanverbänden geschieht, schriftlich unter Mitwirkung des Betroffenen zu erheben (=beschaffen).

45

2. Es sollen nur die folgenden wesentlichen personenbezogenen Daten erhoben werden:

- Name, Vorname
- Adresse, Telefonnummer
- Geburtsdatum
- Beruf
- Funktion in der KLJB

50

3. Diese personenbezogenen Daten dürfen ohne Zustimmung des/der Betroffenen gespeichert und zu folgenden Zwecken verbandsintern (Orts-, Regional-, Bezirks-, Diözesan- und Bundesebene) verwendet und übermittelt werden:

55

- Erstellung von Mitgliederlisten, ggfls. mit Kennzeichnung der verbandsinternen Funktion
- Übersendung von Einladungen, verbandsinternen und allgemeinen Informationen, Materialien, Programmen u.ä. an die Mitglieder
- Erhebung von Beiträgen
- statistische Auswertungen in Bezug auf die Mitgliedsstruktur (Alter, Geschlecht, regionale Verteilung der Mitglieder).

60

4. Der/die Betroffene ist bei Beantragung der Mitgliedschaft – vorhandene Mitglieder durch Rundschreiben – schriftlich darüber zu informieren, dass die über ihn/sie erhobenen persönlichen Daten (siehe 2.) verbandsintern gespeichert, verarbeitet und übermittelt werden und er/sie über die über ihn/sie gespeicherten persönlichen Daten jederzeit Auskunft verlangen kann.

65

5. Eine Weitergabe personenbezogener Daten an den Landjugendverlag, die Akademie der Katholischen Landjugendbewegung und den IFAD e.V. ist zwecks Versendung von Informationen (Verlagsprogramm, Neuerscheinungen, Seminare, Fahrten und Freizeiten) zulässig, wenn und solange der Betroffene dies wünscht und schriftlich sein Einverständnis erklärt. Die genannten Organisationen dürfen die übermittelten persönlichen Daten speichern, soweit und solange dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben gegenüber dem/der Betroffenen (Information) erforderlich ist und der/die Betroffene sein Einverständnis nicht widerrufen hat.

70

75

6. Eine Weitergabe an sonstige Dritte ist unzulässig, es sein denn, der/die Betroffene erklärt schriftlich seine/ihre Zustimmung mit dieser konkreten Datenweitergabe.

7. Personenbezogene Daten sind zu löschen, soweit sie zur Erfüllung der Aufgaben der KLJB nicht mehr benötigt werden. Dies ist regelmäßig mit Beendigung der Mitgliedschaft der Fall.

80

Begründung:

Im Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) heißt es im § 61, Abs. 3: „Werden Einrichtungen und Dienste der Träger der freien Jugendhilfe in Anspruch genommen, so ist sicherzustellen, dass der

- 85 Schutz personenbezogener Daten bei der Erhebung, Verarbeitung und Verwendung in entsprechender Weise gewährleistet ist.“
- Durch diesen Paragraphen im KJHG sind auch die Jugendverbände verpflichtet, Richtlinien zum Schutz personenbezogener Daten herauszugeben. Sollte ein Verband dies nicht tun, so besteht in den nächsten Jahren die Gefahr, dass das Ministerium eigene Richtlinien erlässt, bei denen wir keine Mitsprachemöglichkeit mehr haben.
- 90 Die Richtlinie hat Gültigkeit für alle Ebenen des Verbandes. Anderen Verbandsorganen ist es freigestellt, eigene Richtlinien zu erlassen. Die Richtlinie auf Bundesebene muss dann als Mindestanforderung gelten.
- 95 Da die Richtlinie Regeln aufstellt, aber den Hintergrund nicht erklärt, wird diese zusammen mit einer Information über grundsätzliche Aspekte des Schutzes personenbezogener Daten veröffentlicht und allen Verbandsebenen zur Verfügung gestellt.

→ Der Antrag wurde mit 1-Nein-Stimme und 1 Enthaltung angenommen.